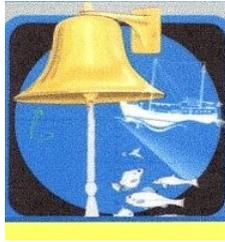


SATZUNG

Sassnitzer Fischerei- und Hafenmuseum e.V.



§ 1 Gegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Weiterentwicklung des Fischerei- und Hafenmuseums im Sassnitzer Hafen, das sich ab dem 1. Januar 2010 in Trägerschaft der Stadt Sassnitz befindet.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen Sassnitzer Fischerei- und Hafenmuseum e.V.
Der Sitz des Vereins ist im großen Fischereihafen in Sassnitz.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinsziele

Pflege des Kulturerbes im Fischerei- und Hafenwesen sowie Darstellung der Lebensumstände und Verhältnisse des Berufsstandes der Fischer.

Erhaltung und Pflege der bisher seit alter Zeit in der Fischerei verwendeten Arbeitsmittel und Technologien sowie Darstellung in attraktiver Form für den Tourismus und alle anderen Interessenten. Dabei wird der heimatlichen Bildung für Kinder und Jugendliche ein großer Beitrag geleistet.

Die Vereinsziele werden im Besonderen erreicht durch:

- Unterstützung der Stadt Sassnitz als Träger des Fischerei- und Hafenmuseums bei der Erhaltung und Weiterentwicklung des Museums und
- Durchführung von Informationsveranstaltungen zu Themen des Museums.

§ 4 Zweck, Mittel und Aufwendungen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne "Steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft erhalten.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sassnitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Beiträge

Die Beiträge werden entsprechend der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung geleistet.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen und sonstige Personengemeinschaften werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.

Die passive Mitgliedschaft wird durch Beitragserklärung erworben und endet nach Ablauf eines Jahres, wenn sie nicht vom Mitglied erneuert wird. Sie gilt für die Dauer eines Jahres. Die passive Mitgliedschaft gewährt dem Mitglied die Möglichkeit der Teilnahme an allen Veranstaltungen und Maßnahmen des Vereins nach Maßgabe der jeweiligen Nutzungs- und Beitragsordnung. Sie beinhaltet weder das aktive noch das passive Wahlrecht im Verein.

Die aktive Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet der Vorstand. Wenn dieser die Aufnahme ablehnt, so hat er den Aufnahmeantrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Die aktive Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung seitens des Mitglieds, durch Tod oder durch Ausschluss. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied sich im Gegensatz zu den Vereinszielen betätigt. Der Ausschluss kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Vorstand kann ehrenvolle Bürger und Vereinsmitglieder wegen ihrer herausragenden Leistungen zur Erfüllung der Vereinsziele zu Ehrenmitgliedern ernennen.
Das Ehrenmitglied

- erhält eine Urkunde des Vorstandes,
- wird in einer Ehrentafel in den Räumen des Museums bekannt gemacht (Name, Vorname, Geburtsdatum, Datum des Beschlusses) und
- wird in einem Ehrenbuch des Vereins durch Darstellung seiner Leistungen gewürdigt.

§ 7 Organe des Vereines

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Wissenschaftlicher Beirat

1. Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen alle Aufgaben, die nicht von den anderen Organen des Vereins wahrgenommen werden. Insbesondere hat die Mitgliederversammlung das Recht zur Kassenprüfung, zur Vorstandswahl und zur Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Falle des Widerspruchs gegen den entsprechenden Vorstandsbeschluss.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand binnen eines Monats erneut die Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies mit schriftlichem Antrag verlangt.

Die gleiche Zahl von Mitgliedern kann die Einberufung einer Mitgliederversammlung zum Zwecke verlangen, den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abzuwählen. Zur Abwahl selbst ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

Über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur mit zwei Dritteln der erschienenen Vereinsmitglieder entscheiden.

Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Zu allen Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand schriftlich ein unter Beifügung der Tagesordnung und unter Einhaltung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

Von den Sitzungen der Mitgliederversammlung einschließlich der Beschlüsse muss eine Niederschrift angefertigt werden, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schriftführer und weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und wählt danach die entsprechenden Funktionen innerhalb des Vorstandes.

Der Verein wird von dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied mit Vollmacht vertreten.

Dem Vorstand können Ehrenvorstandsmitglieder angehören. Ehrenvorstandsmitglieder werden Personen, die sich durch besondere Verdienste bei der Umsetzung des Anliegens des Vereins ausgezeichnet haben.

Die Ehrenvorstandsmitglieder haben nur beratende Funktionen und können vom gewählten Vorstand zu Themen ihrer Wahl gehört werden.

Sie haben im Vorstand nur beratende Stimmen.

Der Vorstand kann zu seiner Arbeit Sachverständige hinzuziehen.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden protokolliert und vom Vorsitzenden unterzeichnet.

Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.

3. Wissenschaftlicher Beirat

Entsprechend den Erfordernissen besteht die Möglichkeit der Bildung eines wissenschaftlichen Beirates, der den Vorstand in seiner Tätigkeit unterstützt.

Zur Prüfung der Jahresberichte und der Kasse wählen die Mitglieder einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, mit der nächsten Vorstandswahl 2011 für die Dauer von vier Jahren, was dem Wahlzeitraum des Vorstandes entspricht.

§ 8 Abschlussbestimmung

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bergen eingetragen werden.

Sassnitz, den 19.03.1993

Dieser Neufassung der Vereinssatzung, eingetragen beim Vereinsregister im Amtsgericht Bergen unter laufender Nummer 339 am 21. Januar 1994, liegen nachfolgende Änderungen zu Grunde:

1. Änderung durch Vereinsregister am 18.11.1996 eingetragen
2. Änderung durch Vereinsregister am 29.11.2002 eingetragen
3. Änderung durch Vereinsregister am 04.03.2015 eingetragen
4. Änderung durch Vereinsregister am 02.02.2010 eingetragen
5. Änderung der Mitgliederversammlung vom 15. Dezember 2009 beim Vereinsregister im Februar 2010 beantragt.

Die Richtigkeit dieser Neufassung der Satzung des Vereins Sassnitzer Fischerei- und Hafenmuseum e. V wird hierdurch bestätigt:

Sassnitz, den 15.12.2009

Hinweis: In der vorliegenden Fassung (10/2024) sind berücksichtigt: die aktuelle Rechtschreibung, eine einheitliche Anwendung von Bezeichnungen sowie die Verwendung von Begriffen sowohl in männlicher als auch weiblicher Bedeutung wie z.B. Vorsitzender.